

Statuten

des

Schweizer Verbands der Investmentgesellschaften (SVIG)

(Swiss Association of Investment Companies (SAIC))

1. Name, Zweck und Struktur

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG) (Swiss Association of Investment Companies (SAIC)) besteht ein Verein mit unbeschränkter Dauer gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 60 ff. ZGB). Der Verband hat seinen Sitz in Baar/ZG und ist im Handelsregister eingetragen.

Der Vorstand kann die Schaffung eines Verbandszeichens beschliessen, dessen Führung ausschliesslich dem Verband und seinen Mitgliedern zusteht.

1.2 Zweck; Struktur

Der SVIG soll die Interessen seiner Mitglieder wahren, insbesondere durch:

- a. die Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene;
- b. die Förderung des Ansehens der Beteiligungs- und Investmentgesellschaften mit Sitz in der Schweiz und des Schweizerischen Finanzplatzes im In- und Ausland;
- c. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter;
- d. Schaffung von Einrichtungen und Rahmenbedingungen, welche die Berufsausübung erleichtern;
- e. Die Unterstützung, Förderung und Bekanntmachung jeglicher Entwicklungen, die direkt oder indirekt der Investmentgesellschaftsbranche dienen.

Der Verband verfolgt seine Zwecke unter anderem mit den nachstehenden Mitteln:

- a. Vertretung des Verbandes und von dessen Mitgliedern gegenüber Behörden und den massgeblichen Wirtschaftskreisen auf nationaler und internationaler Ebene;
- b. Beteiligung am Gesetzgebungs- und Regulierungsprozess auf allen Ebenen;
- c. Unterstützung der Geschäftstätigkeit der Verbandsmitglieder durch Beratung, Weiterbildung und Gemeinschaftsprojekte;
- d. Organisation von Zusammenkünften und Kommissionen zwecks Informationsaustausch, Weiterbildung und Meinungsbildung;
- e. Schaffung von Einrichtungen, insbesondere die Möglichkeit zur Schaffung einer Selbstregulierungsorganisation gemäss Geldwäschereigesetz.

Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle und das Schiedsgericht. Der Vorstand erlässt ein Organigramm.

2. Mitgliedschaft

2.1 Im Allgemeinen

Der Verband steht grundsätzlich allen Beteiligungs-, Investment- und Holdinggesellschaften und Asset Managern von solchen Gesellschaften mit Sitz oder Tätigkeit in der Schweiz offen.

Ebenso steht der Verband grundsätzlich auch ausländischen Beteiligungs-, Investment- und Holdinggesellschaften und Asset Managern von solchen Gesellschaften offen, die in der Schweiz aktiv tätig sind.

2.2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder können kotierte oder nichtkotierte juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die als Beteiligungs-, Investment- und Holdinggesellschaft oder als Asset Manager von solchen Gesellschaften tätig sind. Die Mitglieder sollen einen einwandfreien Ruf geniessen. Es besteht kein Anspruch darauf, als Mitglied in den SVIG aufgenommen zu werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen dem Präsidenten einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen und allenfalls einer persönlichen Besprechung mit den Vertretern des Gestuchstellers befindet der Vorstand mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Aufnahme.

Der Vorstand orientiert periodisch über aufgenommene Mitglieder. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist ein entsprechender Vorstandsbeschluss der nächsten Generalversammlung zum Entscheid vorzulegen.

Die Mitgliedschaft des Verbandes geht verloren, durch:

- a. Austrittserklärung des Mitglieds unter Beachtung einer zweimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand;
- b. Ausschluss aus dem Verband;
- c. Auflösung mit oder ohne Liquidation.

Der Ausschluss aus dem Verband kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verfügt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Sofern keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, entscheidet die Generalversammlung.

Der Vorstand verfügt namentlich dann den Ausschluss, wenn ein Mitglied:

- a. die Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse oder Verhaltensregeln trotz Mahnung missachtet;
- b. die gegenüber dem Verband eingegangenen Verpflichtungen wiederholt verletzt, insbesondere Vereinbarungen mit dem Verband verletzt oder Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt;
- c. die Interessen des Verbandes in anderer schwerwiegender Weise trotz Mahnung verletzt;
- d. eine der Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder fördern die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder.

Die Mitglieder stellen sicher, dass

- a. sie die Interessen ihrer Aktionäre wahren;
- b. sie fair und transparent informieren und über eine transparente Gebührenstruktur verfügen;
- c. sie die allfälligen Richtlinien des Vereins jederzeit einhalten.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und allfällige Reglemente sowie die Vereinbarungen mit dem Verband und den anderen Mitgliedern einzuhalten. Sie unterwerfen sich dem Schiedsgericht.

Das Stimmrecht der Mitglieder ist in Ziff. 3.1.5, die Beitragspflicht in Ziff. 5.1 geregelt.

Jedes Mitglied bezeichnet aus den Reihen seiner Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitglieder eine Ansprechperson. Falls die betreffende Mitgliedsfirma generell oder im Einzelfall keinen anderen Vertreter benennt, ist diese Person gleichzeitig der stimmberechtigte Vertreter für Wahlen und Abstimmungen.

Die Mitglieder sind berechtigt, auf ihre Mitgliedschaft hinzuweisen, insbesondere in ihrer Werbung und auf ihren Geschäftspapieren das Verbandszeichen und die Bezeichnung "Mitglied des Schweizer Verbands der Investmentgesellschaften (SVIG)" zu führen.

3. Die Generalversammlung

3.1 Versammlungen und Stimmrecht

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und mindestens einen Monat im Voraus. Sie muss die Traktandenliste, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und allfällige Unterlagen für wichtige Beschlüsse enthalten. Anträge von Mitgliedern zu den Traktanden müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer zur Erledigung der traktandierten Verhandlungsgegenstände befugt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.

Die Versammlung wird vom Verbandspräsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3.2 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschliesst über:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung;
- c. Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- d. Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren;
- e. Genehmigung des Jahresbudgets;
- f. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes für das laufende Jahr;
- g. die Aufnahme von Mitgliedern im Falle von Ziff. 2.2 dieser Statuten;
- h. Änderung oder Ergänzung der Statuten;
- i. andere vom Vorstand vorgelegte Traktanden;
- j. Auflösung des Verbandes (vgl. Ziff. 6.2);
- k. Fusion des Verbandes mit anderen Verbänden

3.3 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen

Für alle Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vertreter der Mitglieder, für Statutenänderungen eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Zur Auflösung des Verbandes vgl. Ziff. 6.2. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Schriftliche Abstimmungen und geheime Wahlen können durch den Vorstand oder 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand anordnen, dass Abstimmungen und Wahlen auf dem Zirkulationsweg durchgeführt werden.

4. Vorstand, Sekretariat und Geschäftsführung

4.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung in eigener Kompetenz.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte den Präsidenten, den oder die Vizepräsidenten, und bei Bedarf einen Sekretär sowie einen Rechnungsführer (Quästor).

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Sekretärs versehen die Vorstandsmitglieder ihr Amt unentgeltlich. Spesen und Barauslagen werden im Rahmen des bewilligten Budgets vergütet.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Informationen, die sie in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit erhalten, vertraulich zu behandeln.

4.2 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Oberleitung des Verbandes und dessen Vertretung nach Aussen verantwortlich. Er bestimmt die Hauptrichtung der vom Verband zu verfolgenden Politik.

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er trifft alle Massnahmen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Zwecks des Verbandes notwendig und wünschenswert sind. Der Vorstand setzt für einzelne Geschäfte und Tätigkeitsbereiche Vorstandsausschüsse, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder sonstige Einrichtungen ein.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a. Vorbereitung der Generalversammlung;
- b. Vorlage des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung;
- c. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e. Bestellung und Überwachung von Kommissionen;
- f. Verwaltung des Verbandsvermögens;

- g. Erstellen des Jahresbudgets und allfälliger Sonderbudgets;
- h. Vertretung des Verbandes nach Aussen;
- i. Verfassen von Eingaben an Bund, Kanton und Wirtschaftskreisen, nach Anhörung der Mitglieder;
- j. Vorbereitung und ggf. Erlass eines Geschäftsreglements und von weiteren Reglementen, Empfehlungen und Richtlinien für die Mitglieder, nach Anhörung der Mitglieder;
- k. Wahl von Delegierten in andere Organisationen

Soweit der Vorstand keine abweichende Regelung trifft, vertritt der Vorstand den Verband mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

4.3 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern oder der Revisionsstelle.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Sofern kein Mitglied des Vorstandes unverzüglich Einspruch erhebt, kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr sämtlicher Vorstandsmitglieder gefasst.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt. Auf schriftlichem Weg gefasste Beschlüsse sind in das nächste Vorstandsprotokoll aufzunehmen.

4.4 Geschäftsführung

Der Präsident ist zusammen mit dem Sekretär für die Geschäftsführung des Verbandes zuständig, soweit diese nicht durch den Vorstand wahrgenommen wird. Die Geschäftsführung umfasst insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Koordination der internen und externen Verbandsaktivitäten, die Verfassung von Berichten und Eingaben sowie die Vorbereitung von Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Geschäftsreglement.

Der Sekretär bzw. seine Firma müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.

Der Verband entschädigt den Präsidenten und den Sekretär für seine Auslagen und seinen Zeitaufwand.

5. Finanzen und Revision

5.1 Mitgliederbeiträge und Haftung

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den freiwilligen Zuwendungen und den Beiträgen für besondere Dienstleistungen.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt.

Der Verband haftet nur mit dem Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Obergrenze für den jährlichen Mitgliederbeitrag ist CHF 5'000.

5.2 Geschäftsjahr; Revision

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2004, abgeschlossen.

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die Verbandsrechnung prüft und der Generalversammlung Bericht erstattet. Die ordentliche Amtsperiode beträgt ein Jahr.

6. Verschiedene Bestimmungen

6.1 Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern soll ein Schiedsgericht mit Sitz in Zug abschliessend entscheiden. Dieses wird konstituiert, indem die Parteien je einen Schiedsrichter bestimmen, die zusammen einen Obmann benennen. Der Obmann bestimmt die Verfahrenssprache.

Das Verfahren wird in Anwendung der Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 durchgeführt. Das Schiedsgericht ist auch befugt, über die Verteilung der Kosten und die Parteienschädigung zu befinden.

6.2 Auflösung des Verbandes

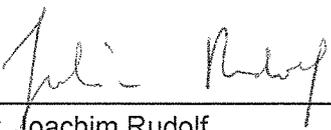
Die Auflösung des Verbandes erfordert einen Beschluss der Generalversammlung, welcher mit zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst wurde.

Diese Statutenänderung ersetzt mit ihrer Genehmigung die Gründungsstatuten vom 4. März 2004.

Der Vorstand wird mit der Eintragung des Vereins im Handelsregister des Kantons Zug beauftragt.

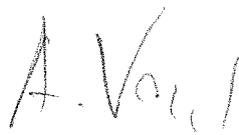
28. Juni 2011

Präsident:



Dr. Joachim Rudolf

Sekretär:



Dr. Alexander Vogel